

## **Vorblatt**

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur SNE-VO 2012 werden die Systemnutzungstarife im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2013 teilweise neu bestimmt.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 2 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 48 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

## **Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle zur SNE-VO 2012 werden in erster Linie die Tarife neu festgesetzt und begleitend einige Bestimmungen angepasst. Die Tarifänderung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 3 Z 12: Eigenbedarf des Netzes**

Z 12 wird zur Klarstellung um eine Definition des Begriffs „Eigenbedarf des Netzes“ ergänzt, die sich an der Definition der ÖNORM M 7102, Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft, Punkt 3.8.5.2., ausgegeben am 1.9.2001, orientiert.

#### **Zu § 11: Sonstige Entgelte**

In § 11 Abs. 1 Z 6 SNE-VO wird klargestellt, dass ein Entgelt für eine Überprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, verrechnet werden kann, sofern es auf Wunsch des Netzbenutzers erfolgt.

#### **Zu § 12: Verrechnung der Entgelte**

Die Fristen für die Rechnungslegung wurden an die in § 82 Abs. 4 EIWOG 2010 für den Fall eines Lieferantenwechsels vorgesehenen Fristen angepasst.

#### **Zu § 13: Ausgleichszahlungen**

Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über einen Treuhänder hat sich in der Praxis nicht bewährt, weshalb die Ausgleichszahlungen nunmehr direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger geleistet werden.

#### **Zu § 14: Inkrafttreten**

Die Verordnung soll mit 1.1.2013 in Kraft treten.